

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Beauftragung von Bauleistungen/ Lieferleistungen
mit Montageverpflichtung – AVB KWS 17-02**

Der Auftraggeber **KWS SAAT SE, Grimsehlstraße 31, 37574 Einbeck** (nachfolgend „AG“) beabsichtigt, den Auftrag zur Erbringung des in den leistungsbeschreibenden Unterlagen beschriebenen Bauleistungen/ Werkleistungen oder Lieferleistungen mit Montageverpflichtung zu vergeben. Für die Lieferleistungen mit Montageverpflichtung gelten ergänzend die allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG.

Die Projektsteuerung findet durch den AG statt.

Es gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen:

§ 1

Art und Umfang der Leistung

1.1. Bauerrichtungsverpflichtung

- 1.1.1. Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich im Auftragsfall, den in den leistungsbeschreibenden Unterlagen (z.B. Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung, Plänen, technischen Datenblättern) beschriebenen Objekt- und Leistungsgegenstand komplett, funktionsgerecht und mängelfrei einschließlich aller Nebenarbeiten und -leistungen, die für die Erstellung des beauftragten Werks notwendig sind herzustellen - auch soweit sie nicht in den leistungsbeschreibenden Unterlagen oder den dem AN überlassenen sonstigen Unterlagen ausdrücklich erwähnt sind.
- 1.1.2. Die auszuführende Leistung wird bezgl. Art und Umfang durch diese AVB ergänzt. Auszuführen ist eine Leistung, wie sie sich aus den leistungsbeschreibenden Unterlagen ergibt.
- 1.1.3. Der AN schuldet die sich aus der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung ergebenden Nebenleistungen.

1.2. Mindeststandards/ sonstige Vertragsbestandteile

- 1.2.1. Mindeststandards der vertraglich geschuldeten Leistung sind, wobei eine bessere vertraglich vereinbarte Qualität diesen Normen/ Vorschriften vorgeht:
 - a) Die jeweiligen „Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV)“ des AG bzw. der Planer;
 - b) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden allgemein anerkannten Regeln der Baukunst/Technik;
 - c) Alle für den jeweiligen Leistungsbereich des AN anzuwendenden Normen einschließlich der DIN- Normen haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen;
 - d) Die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller- bzw. Lieferfirmen, jeweils in der zum Zeitpunkt

- der Abnahme gültigen Fassung;
- e) Die für den Leistungsbereich des AN einschlägigen öffentlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägige Bauordnung und der Energieeinsparverordnung und fachlicher Weisungen, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, der Bauaufsicht sowie der städtischen Versorgungsbetriebe, des Tiefbauamtes und die Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes, wobei jeweils der Zeitpunkt der Abnahme entscheidend ist;
 - f) Die Erfüllung behördlicher Auflagen/ Vorgaben und sonstiger Nebenbestimmungen, die aus den vorgenannten Vertragsbestandteilen hervorgehen.
- 1.2.2. Soweit im Verhandlungsprotokoll oder Werkvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.2.3. Die vor Vertragsabschluss unterbreiteten Angebote des AN, Schriftverkehr und Protokolle sind, sofern nicht ausdrücklich aufgeführt, nicht Bestandteil des Verhandlungsprotokolls oder des Werkvertrages.
- 1.2.4. Der AN hat alle ihm von dem AG zur Verfügung gestellten Unterlagen hinsichtlich Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Eindeutigkeit zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Koordination/ Rahmenbedingungen/ besondere Leistungsverpflichtungen des AN**
- 1.3.1. Dem AN obliegt die Koordination – soweit erforderlich - mit sämtlichen Dritten im näheren Umfeld des Baugeländes, den Behörden und Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie mit den unmittelbaren Nachfolgegewerken. Er hat seinen Bauablauf und die Baustelleneinrichtung darauf abzustellen. Es ist die Pflicht des AN, sich vor Beginn der Arbeiten mit allen in Frage kommenden Versorgungsträgern und Leitungsverwaltungen in Verbindung zu setzen und sich über die Lage etwaiger Leitungen auf und unmittelbar neben dem Grundstück sowie im Objekt zu informieren, soweit dies für die Arbeiten erforderlich ist.
- 1.3.2. Der AN ist für die Einhaltung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Arbeiten, insbesondere solcher der Arbeitsstättenverordnung (einschließlich der Arbeitsstättenrichtlinien), der Baustellenverordnung und aller gewerberechtlichen Vorschriften und Richtlinien verantwortlich. Er nimmt für den AG alle aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften etwa treffenden Anzeigepflichten und Nachweispflichten wahr.
- 1.3.3. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Mitarbeiter seines Unternehmens sowie jeder Mitarbeiter seiner Nachunternehmer bei der vom AG eingesetzten Bauleitung angemeldet ist.
- 1.3.4. Der AN ist verpflichtet zur
- a) Aufnahme von Versuchsläufen und Inbetriebnahme technischer Anlagen einschließlich der

- dafür vorgesehenen Betriebsmittel gemäß Terminplan vor Schlussabnahme;
- b) Herbeiführung der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeproofungen durch die Behörden, Verbände, Sachverständige einschließlich aller notwendigen Materialüberprüfungen und der Tragung hierbei entstehender Kosten, soweit sie nach dem Verhandlungsprotokoll oder dem Werkvertrag diesem Vertrag nicht vom AG zu übernehmen sind;
 - c) Bauendreinigung vor Nutzungsübergabe und zur technischen Abnahme vor Nutzungsübergabe, soweit erforderlich inkl. der Außenanlagen und Baustelleneinrichtungsflächen (soweit erforderlich zusätzlich nach Mängelbeseitigung);
 - d) Durchführung und zum Nachweis der behördlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall vom AG berechtigt verlangten Materialprüfungen.
- 1.3.5. Alle Leistungen beinhalten die Lieferung, das Abladen und die Lagerung der dazugehörigen Stoffe und/oder Bauteile, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Anderes vorgeschrieben ist. Vor der Ausführung der Arbeiten hat der AN auf Anforderung seitens des AGs kostenlos Muster vorzulegen bzw. in zumutbarem Umfang Musterteile anzufertigen.
- 1.3.6. Der AN kann vertraglich geschuldete Leistungen an qualifizierte, erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer vergeben. Sofern nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Qualifikation durch Zertifikate nachzuweisen ist, wird der AN nur solche Nachunternehmer beauftragen, die eine solche Qualifizierung nachweisen. Der AG ist berechtigt, sich vom AN solche Nachunternehmer für die einzelnen Gewerke vor der Ausschreibung der entsprechenden Leistungen schriftlich benennen zu lassen und diese innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Benennung bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. schlechte Erfahrungen aus früheren Bauvorhaben) abzulehnen. Soweit der AG die möglichen Nachunternehmer nicht ablehnt, gilt dies als Zustimmung zum Einsatz dieser Nachunternehmer. Der AG ist binnen gleicher Frist berechtigt, eigene Nachunternehmervorschläge zu benennen, die der Nachunternehmer bei den Ausschreibungen berücksichtigt.
- 1.3.7. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen Vertragserfüllung.
- 1.3.8. Der AN trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Baumaßnahme keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Er sichert zu, bei der Ausführung von Aufträgen alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) obliegenden Pflichten einzuhalten und verpflichtet sich, Nachunternehmer nur unter der Bedingung zu beauftragen, dass diese sich verpflichten, ebenfalls zuverlässig und gesetzestreu im Sinne des MiLoG und AEntG zu arbeiten und weitere Arbeitnehmer nur unter denselben Voraussetzungen zu beauftragen. Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch der Nachunternehmer, über sämtliche behördliche Genehmigung verfügen und entsprechend versichert sind. Der AN hat dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen und bei seinen Nachunternehmer zu kontrollieren. Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG vorbehaltenlich

weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf zu kündigen und/oder Schadensersatz bzw. Freistellung bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zu verlangen.

1.4. Ausführungsunterlagen, Dokumentation, Bestands-/ Revisionspläne, Bedienungsunterlagen

1.4.1. Die Erstellung, Zusammenstellung und Aushändigung sämtlicher Dokumente für Betrieb, Unterhalt und Wartung aller technischen Anlagen und sonstiger, der Wartung unterliegenden Anlagen, Nachweise, Zulassungen, Revisions- und Wartungspläne/-anweisungen sowie von Pflegeanleitungen und allen sonstigen für den AG und die Gebäudeunterhaltung relevanten Unterlagen ist Sache des AN und ist von ihm bei Angebotsabgabe mit einkalkuliert. Sämtliche Unterlagen sind auf Datenträger als dwg-files und/oder dxf-files (nur bei Plänen) und als pdf-files sowie auf Papier in zweifacher Ausfertigung in geordneter und katalogisierter Form mit Inhaltsverzeichnis dem AG auszuhändigen.

1.4.2. Alle für die Fortführung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen/ Nachweise hat der AN dem AG vor Abnahme nach Maßgabe von Nr. 4.1.1, die übrigen Unterlagen bis spätestens vier Wochen nach Abnahme in der vorgenannten Art und Weise vollständig auszuhändigen. Die Dokumentation ist unabhängig von bereits übergebenen Unterlagen zu erstellen. Sie muss alle Unterlagen vollständig beinhalten (eine vollständige Zusammenstellung), auch die komplette Planung des AG, welche dem AN übergeben wurde (insbes. Werkplanung).

1.5. Baustoffe/ Koordination mit dem Prüfstatiker und den genehmigenden Behörden

1.5.1. Die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung norm- und umweltgerechter sowie ökologisch verträglicher Baustoffe, Bauelemente etc. obliegt ausschließlich dem AN. Soweit eine Zulassung im Einzelfall erforderlich sein sollte, trägt AN die dabei anfallenden Kosten und Gebühren. Er stellt sicher, dass die Zulassungen unverzüglich erfolgen.

1.5.2. Alle von der Bauaufsichtsbehörde, den von der Bauaufsichtsbehörde gegebenenfalls eingeschalteten Sachverständigen und insbesondere vom Prüfstatiker geforderten Messungen, Druckversuche, Probelastungen am Material und an Konstruktionen etc. hat der AN auf seine Kosten zu veranlassen und die Ergebnisse in sachgerechter Form zu bescheinigen, soweit sie sich auf den ihm beauftragten Leistungsumfang beziehen. Die erforderlichen Ausfertigungen sind dem AG kostenlos zu übergeben.

Der AN trägt die zusätzlichen Kosten für den Prüfstatiker für seine Sondervorschläge und Nebenangebote. Die Gebühren der Prüfstatik zur Baugenehmigung und die Prüfstatik des Originalentwurfes (einmalige Grundprüfung) trägt der AG.

1.5.3. Die Koordination mit dem Prüfingenieur/Prüfstatiker/Bodengutachter und mit den genehmigenden Behörden obliegt dem AN, dies gilt auch und insbesondere für die Prüfung von Sondervorschlägen des AN und der konstruktiven Bauüberwachung. Der AN hat die zu prüfenden Unterlagen stets so frühzeitig dem Prüfingenieur/Prüfstatiker bzw. den genehmigenden Behörden auszuhändigen, dass diese rechtzeitig

und im Rahmen eines angemessenen Zeitraumes die Unterlagen prüfen/genehmigen können. Der AN hat den AG über sämtliche, den Prüflingenieur/ Prüfstatiker bzw. die genehmigenden Behörden betreffende Umstände jederzeit vollumfänglich und unverzüglich zu informieren. Mit dem Prüflingenieur/ Prüfstatiker und den genehmigenden Behörden geführter Schriftwechsel ist dem AG in Kopie zu übersenden. Verzögerungen bei der Prüfung von Sondervorschlägen des AN durch den Prüflingenieur/Prüfstatiker bzw. den genehmigenden Behörden gehen zulasten des AN. Bei einer nicht rechtzeitigen Prüfung wird - widerlegbar - das Verschulden des AN vermutet. Prüfergebnisse des Prüflingenieurs/Prüfstatikers hat der AN im Rahmen der vereinbarten Einheitspreise in seine Planung einzuarbeiten bzw. bei seiner Leistungserbringung zu berücksichtigen. Eine bessere vertragliche Qualität bleibt unberührt.

1.6. Sicherungsmaßnahmen/ Koordinator Baustelle/ SIGEKO

- 1.6.1. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er ist für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und im Hinblick auf Nachbargrundstücke, Straßen und Wege, während der gesamten Bauzeit verantwortlich. Insbesondere hat er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wenn die von ihm durchzuführenden Arbeiten in unmittelbarer Nähe gefährdender Anlagen (z. B. Hochspannungsleitungen, Erdkabel und -leitungen bzgl. der bestehenden Baulichkeiten, soweit sich dies aus den Vertragsbestandteilen entnehmen lässt) zu leisten sind.
- 1.6.2. Der AG wird einen Dritten als Koordinator nach § 3 BaustellV für Planung und Ausführung (SiGeKo) benennen und beauftragen. Der AN wird den Anordnungen und Vorgaben des AG Folge leisten, einen festen Ansprechpartner für den AN benennen, dem AN durch eigene Gefahrenanalysen des Gewerkes und der beauftragten Leistungen zuarbeiten sowie an den wöchentlichen Begehungen teilnehmen.
- 1.6.3. Der AN verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit in angemessenem Umfang mit mindestens einem, der deutschen Sprache mächtigen Bauleiter zu besetzen und besetzt zu halten, der die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, die Einhaltung aller mit der Tätigkeit/ dem Arbeitsplatz verbundenen Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen, technischen Regeln für Arbeitsstätten, Betriebssicherheit und Gefahrstoffe, den Auflagen der Berufsgenossenschaft und der Baustellenordnung überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des AN Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom AN ist die firmeneigene, für den Arbeitsschutz verantwortliche Person zu benennen.

1.7. Baustellensitzungen

Durch den AG wird in der Regel je einmal pro Woche, bei Bedarf aber auch öfter, zu einem mit dem AN abgestimmten, regelmäßigen Termin ("jour fixe") eine Baustellensitzung durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, zu den festgesetzten Baustellensitzungen immer den Projektleiter mit ausreichenden Entscheidungsbefugnissen und bei Anforderung des AG, die entsprechenden Fachbauleiter zu entsenden.

1.8. Berichtswesen

- 1.8.1. Der AN hat dem AG unaufgefordert wöchentlich Berichte über den Fortgang der Arbeiten, Zahl der Beschäftigten sowie besondere Vorkommnisse und behördliche Anordnungen vorzulegen. Kopien von Abnahmeberichten des Prüfstatikers mit genauen Angaben über die von ihm geforderten Zulagen und Maßnahmen sind ebenfalls vorzulegen.
- 1.8.2. Der AN ist verpflichtet, täglich Bautagebuch zu führen und dem AG einmal wöchentlich eine Kopie dieses Bautagebuches zur Verfügung zu stellen. Behinderungsanzeigen müssen zwar im Bautagebuch erwähnt werden; die Erwähnung im Bautagebuch gilt aber nicht als förmliche Anzeige.
- 1.8.3. Es ist für jeden Tag ein Bautagebuchbericht zu erstellen, aus dem u. a. folgendes hervorgehen muss:
- Art der Tätigkeit,
 - Anzahl der Beschäftigten,
 - Maschineneinsatz,
 - Stoffe und Bauteile,
 - Angaben über Baustellenbesuche,
 - Witterungsverhältnisse,
 - Besondere Vorkommnisse,
 - Anordnungen der Bauleitung, des AGs und des SiGeKo.

1.9. Auslegung von Widersprüchen

- 1.9.1. Soweit sich die Bestimmungen in diesen AVB in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls oder des Werkvertrages geltenden Fassung, den Festlegungen im Verhandlungsprotokoll oder Werkvertrag oder den leistungsbeschreibenden Unterlagen widersprechen, gelten zunächst die Bestimmungen des Verhandlungsprotokolls oder des Werkvertrages, sodann die leistungsbeschreibenden Unterlagen und dann die Bestimmungen dieser AVB. Im Übrigen gelten die Vertragsbestandteile gleichrangig, allerdings gilt bei Widersprüchen im Zweifel die zeitlich jüngere Unterlage, wobei sich allerdings grundsätzlich alle Unterlagen ergänzen.
- 1.9.2. Eine sich aus dem Verhandlungsprotokoll, dem Werkvertrag oder den leistungsbeschreibenden Unterlagen ergebende Einzelleistung ist auch dann auszuführen, wenn sie sich aus einer anderen Vertragsbestimmung nicht ergibt; sie gehört gleichermaßen zum geschuldeten Leistungsumfang.
- 1.9.3. Bei Widersprüchen in bzw. zwischen leistungsbeschreibenden Vertragsbestimmungen hat der AN den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, sofern sich hieraus unterschiedliche Leistungsverpflichtungen ergeben. Der AG wird in solchen Fällen etwaige Unstimmigkeiten in den Vertragsbestandteilen klären und nach freiem Ermessen eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten und vom AN zu erbringenden Leistung treffen, wobei regelmäßig die höherwertigere Leistung gefordert werden kann.

§ 2 Vergütung

2.1. Abrechnungsart

- 2.1.1. Für die nach diesem Vertrag vom AN zu erbringenden Leistungen für die vollständige, funktions- und betriebsbereite und mangelfreie Erstellung des Vertragsgegenstandes wird ein vorläufiger Abrechnungspreis in der im Verhandlungsprotokoll / Vertrag aufgeführten Höhe vereinbart.
- 2.1.2. Die Vergütung wird nach den sich aus dem Verhandlungsprotokoll ergebenden Einheitspreisen abzüglich des vereinbarten Projektnachlasses, Skonto und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet.

2.2. Festpreisvertrag/ Lohn- und Materialgleitklauseln/ Zulagen/ Änderung des Umsatzsteuersatzes

- 2.2.1. Der Vertrag ist ein Festpreisvertrag bezogen auf die Einheitspreise. Lohn- und Materialgleitklauseln werden nicht vereinbart. Zulagen, wie z. B. Auslösungen, Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge, sowie Mehrkosten infolge gegebenenfalls erforderlich werdenden Mehrschichtbetriebes sowie Aufsichtsstunden werden nur nach Vereinbarung gesondert vergütet.
- 2.2.2. Für Leistungen, die zum Stichtag einer etwaigen Änderung des Umsatzsteuersatzes erbracht sind, wird der vor diesem Stichtag gültige Umsatzsteuersatz angewandt, für Leistungen nach einer Umsatzsteueränderung der dann geltende Satz. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG Teilschlussrechnung für die bis zum Stichtag der Umsatzsteueränderung erbrachten Leistungen zu erstellen. Dies setzt voraus, dass es sich um fertig gestellte und in sich abgeschlossene Teilleistungen, die nach den steuerlichen Vorschriften als solche anzusehen sind, handelt.

2.3. Abgeltungsumfang der Vergütung

- 2.3.1. Durch die vereinbarten Einheitspreise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den leistungsbeschreibenden Unterlagen diesem Vertrag einschließlich sämtlicher seiner Bestandteile und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.
- 2.3.2. Die vereinbarten Einheitspreise umfassen alle Arbeiten, die zur Erstellung einer vollständigen, handwerklich und technisch einwandfreien, schlüsselfertigen und termingerechten Leistungserbringung erforderlich sind. Dies gilt auch für diejenigen Teilleistungen, die in den Planunterlagen oder in den Leistungsbeschreibungen nicht explizit aufgeführt, aber zur Erstellung erforderlich und damit nach diesem Vertrag geschuldet sind.

2.4. Änderung der Preisgrundlagen für eine im Vertrag vorgesehene Leistung/ Zusätzliche Leistungen

- 2.4.1. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises

für eine im Verhandlungsprotokoll, Werkvertrag oder den leistungsbeschreibenden Unterlagen vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten auf der Basis der um den Projektnachlass bereinigten Einheitspreisliste (Anlage zum Verhandlungsprotokoll), sofern diese hierfür nicht die notwendigen Grundlagen bietet oder nicht vereinbart wird, auf der Basis der Urkalkulation des AN, zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

Wird eine in dem im Verhandlungsprotokoll, Werkvertrag oder den leistungsbeschreibenden Unterlagen nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der AN Anspruch auf besondere Vergütung, die sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung bestimmt.

Die Urkalkulation wird im Auftragsfalle beim AG versiegelt hinterlegt.

- 2.4.2. Macht der AN einen Anspruch auf Mehrkosten geltend, hat er diesen vor Ausführung unverzüglich schriftlich dem AG anzuzeigen und innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig 10 Tage nach Zugang des Wunsches des AG, ein prüffähiges Nachtragsangebot vorzulegen. Die Ankündigung ist Anspruchsvoraussetzung für eine zusätzliche Vergütung. Sie ist nur dann entbehrlich, wenn die Ankündigung im konkreten Fall für den Schutz des AG ohne Funktion war. Dies ist der Fall, wenn der AG bei Forderung der Leistung von ihrer Entgeltlichkeit ausgehen musste oder wenn dem AN nach Lage der Dinge keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Leistung blieb. Die Beweislast dafür, dass die Ankündigung eines zusätzlichen Entgelts die Lage des AG im Ergebnis nicht verbessert hätte, obliegt dem AN. Bei Streitigkeiten von Nachträgen hat der AG das Recht, im Beisein des AN die Urkalkulation zu öffnen und auf deren Grundlage die Nachtragspreise zu prüfen und anzupassen. Unberührt hiervon bleiben etwaige bereicherungsrechtliche Ansprüche.
- 2.4.3. Darüber hinaus hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, ob und inwieweit der Leistungsänderungswunsch des AG Auswirkungen auf die vereinbarten Vertragsfristen entfaltet. Unterbleibt dieser Hinweis, bleibt es trotz der Erteilung des Änderungsauftrages bei den vereinbarten Zwischen- und Fertigstellungsterminen.
- 2.4.4. Kommt eine Vereinbarung im Sinne der Nr. 2.4.1 über die Höhe der Mehr- oder Minderkosten nicht zustande, steht dem AN kein Recht zur Leistungsverweigerung oder Kündigung zu, wenn der AG dies durch Sicherheitsleistung in Höhe des von dem AN geforderten Betrags abwendet. Hat der AG Sicherheit geleistet, kann er Ersatz der Kosten der Sicherheitsleistung verlangen, soweit der Anspruch, dessen Geltendmachung durch die Sicherheitsleistung abgewendet worden ist, nicht begründet ist. Die Beweislast für das Bestehen des durch Sicherheitsleistung abgewendeten Anspruchs trägt der AN.

2.5. Stundenlohnarbeiten

Zusätzliche Stundenlohnarbeiten sind nicht vorgesehen und werden nur vergütet, wenn sie vom AG vorher ausdrücklich angeordnet werden. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis

lediglich hinsichtlich der Art und Umfang der erbrachten Leistung. Sofern ausdrücklich und schriftlich eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wird, ist dem AG der Nachweis über den Zeitaufwand (Datum, Zeitaufwand, Personen, konkreter Inhalt der einzelnen Tätigkeiten) zeitnah, mindestens wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien die Ansätze gem. Angebot bzw. Auftrag.

2.5.1. Etwaige Nebenkosten sind mit diesen Stundensätzen abgegolten.

2.6. Leistungsumstellungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass beide Seiten im Falle etwaiger, aufgrund von Zusatz- und/ oder Änderungsanordnungen des AG vom AN beanspruchter Mehrkosten darauf hinarbeiten, durch Leistungsumstellungen einen Ausgleich für von dem AG anerkannte Mehrkosten so herzustellen, dass die Vertragssumme nicht überschritten wird.

§ 3

Fristen/ Termine

Vertragsstrafe

3.1. Ausführungsbeginn, Ausführungsfristen und –Termine

3.1.1. Die Parteien vereinbaren die im Werkvertrag oder Verhandlungsprotokoll aufgeführten Fristen und Termine als Vertragstermine.

3.1.2. Die Ausführung ist nach den unter Nr. 3.1.1 aufgeführten verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.

3.1.3. Bis spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung hat der AN dem AG einen genauen gewerksbezogenen Bauzeitenplan vorzulegen, dessen Detaillierung mindestens Gewerke- und Geschoßweise darzustellen ist. Die sich aus dem Bauzeitenplan ergebenden Zwischenfristen/Termine unterliegen aber nicht der Vertragsstrafenvereinbarung gem. Nr. 3.2.

3.1.4. Verzögert sich der Ausführungsbeginn aus nicht von dem AN oder AG zu vertretenden Gründen, verschieben sich die Vertragsfristen und die sonstigen verbindlich vereinbarten Fristen um die Dauer der Verzögerung. Auch die verschobenen Vertragsfristen unterliegen der Vertragsstrafe. Mehrkosten und/oder Schadensersatzansprüche kann der AN hieraus nicht herleiten, es sei denn, der Ausführungsbeginn verschiebt sich um mehr als vier Monate und der AG veranlasst den Ausführungsbeginn nach Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht innerhalb der gesetzten Frist. Beansprucht er Mehrkosten, so hat er diese in prüffähiger Form darzulegen, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe des neuen Ausführungsbeginns durch den AG.

3.1.5. Auch wenn der AG mit der Überwachung der Baudurchführung und der Terminabwicklung eine eigene Bauleitung und/oder ein baubegleitendes Qualitätscontrolling beauftragt hat, werden der Leistungs- umfang, die Verantwortlichkeit und die Haftung des AN hierdurch nicht berührt.

3.2. Vertragsstrafe wegen Überschreitung einer Vertragsfrist

- 3.2.1. Bei einer schuldhaften Überschreitung eines des in Nr. 3.1 genannten Fertigstellungstermins wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Brutto-Auftragssumme pro Arbeitstag fällig, maximal jedoch fünf Prozent der Brutto-Abrechnungssumme.
- 3.2.2. Gerät der Auftragnehmer mit einer der in Nr.3.1 benannten Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Werktag, um den die Zwischenfrist schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,05 Prozent der Brutto-Teilauftragssumme (der zum Zeitpunkt der Fristüberschreitung realisierte Teilauftragswert) zu zahlen. Tage, die bei der Überschreitung des Anfangstermins bzw. von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen bzw. den Endterminen nicht nochmals berücksichtigt. Wird eine Vertragsfrist aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen verlängert/verschoben, gilt für die so ermittelte (neue) Vertragsfrist die Regelung in Nr. 3.2.1 entsprechend.
- 3.2.3. Ist eine Vertragsstrafe wegen einer oder mehrerer Fristüberschreitungen bei Zwischenfristen verwirkt, der unter Nr. 3.1.1 genannte Endfertigstellungstermin aber nicht überschritten, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe wegen Überschreitung einer Vertragsfrist. Das gilt nicht, wenn durch die vom AN zu vertretende Versäumung einzelner Zwischenfristen der im Bauzeitenplan festgelegte Arbeitsbeginn für andere Gewerke verschoben wird oder dem AG ein Verzugsschaden entsteht. In diesem Fall beträgt die maximale Vertragsstrafe jedoch 3 % der Netto-Auftragssumme.
- 3.2.4. Die Gesamtvertragsstrafe aus Nr. 3.2.1 und 3.2.2 darf fünf Prozent der Brutto-Abrechnungssumme nicht übersteigen.

3.3. Vertragsstrafe wegen nicht ordnungsgemäßer Abfalltrennung

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abfalltrennung/-Entsorgung schuldhaft nicht nach, ist der AG berechtigt, bei jedem Verstoß im Zuge der Prüfung der Abschlagsrechnung des AN bzw. bei der Schlussrechnungsprüfung einen Abzug von € 250,00 netto vorzunehmen.

3.4. Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen Schwarzarbeit

Verstößt der AN oder einer seiner Subunternehmer gegen die gesetzlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit sowie das Arbeitnehmerentsendegesetz schuldhaft, ist der AG zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 je vom zuständigen Landesarbeitsamt bestätigten Fall berechtigt.

3.5. Allgemeine Regelungen für Vertragsstrafen

- 3.5.1. Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB.
- 3.5.2. Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der AN nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird

sie fällig, wenn der AN in Verzug gerät.

- 3.5.3. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage (als Werktage gelten die Tage von Montag bis Samstag); ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6 Woche gerechnet. Die Höhe der Vertragsstrafen insgesamt ist begrenzt auf 5% der Brutto-Auftragssumme. Unterschreitet die Schlussrechnungssumme die Auftragssumme, so gilt die Schlussrechnungssumme als Berechnungsgrundlage. Schadensersatzansprüche des AGs auf Erstattung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleiben unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 3.5.4. Die Vertragsstrafe kann jederzeit mit Forderungen des AN aufgerechnet werden.
- 3.5.5. Hat der AG die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich dies bei der Abnahme oder bei der Schlusszahlung vorbehalten hat.

§ 4

Abnahme

4.1. Abnahme auf Verlangen des AN

- 4.1.1. Nach Fertigstellung der Leistung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – hat in jedem Fall eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Eine Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Eine fiktive, stillschweigende Abnahme, etwa durch behördliche Abnahme oder durch die Ingebrauchnahme des Bauwerks oder Teile desselbigen sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 4.1.2. Die Abnahme ist vom AN schriftlich zu beantragen und kann vom AG mit einer Frist von mindestens 14 Tagen verlangt werden.
- 4.1.3. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des AN. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 4.1.4. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des AN stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der AG mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem AN alsbald mitzuteilen.
- 4.1.5. Mit der Beantragung der Abnahmen müssen
 - a) alle Prüfatteste, Dokumentationsunterlagen, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen (z.B. Abnahmebescheinigung TÜV);
 - b) alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen sowie Handbücher für alle technischen Anlagen;

- c) aktuelle gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen einschließlich aller technischen Gebäudeausrüstungen zum Beispiel Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Elektroanlagen, Abwasserleitungen, Beförderungs- und Feuerlöschanlagen und Werkstattzeichnungen, soweit es das abzunehmende Gewerk betrifft;
- d) der Schlussabnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde;
- e) alle sonst für das Bauvorhaben relevanten Unterlagen;
- f) Baumaterialordner mit dem Nachweis sämtlicher eingebauter Materialien mit Nachweisen,
- g) Zulassungen und Verarbeitungsrichtlinien sowie Wartungsanweisungen und Wartungspläne

vorliegen. Vorerwähnte Unterlagen/ Nachweise hat der AN geordnet und geheftet zu übergeben. Vor der Abnahmebesichtigung durch den AG müssen die Besichtigungen zur Nutzung der Aufenthaltsräume durch die zuständigen Fachbehörden sowie die behördliche Schlussabnahme (soweit eine solche erfolgt) und die amtlichen Abnahmen (einschließlich TÜV-Abnahmen, Schornsteinfeger u.ä) aller sonstigen einer amtlichen Überwachung oder Abnahme obliegenden Einrichtungen ohne wesentliche Beanstandungen erfolgt sein.

4.1.6. Der AN hat die für die Abnahme erforderlichen technischen Berechnungen einschließlich die seinen Leistungsbereich betreffenden statischen Berechnungen zu erstellen, die entsprechende Dimensionierung festzulegen, Prüfzeugnisse, Bestandspläne, Betriebsanleitungen usw. selbst beizubringen und die Abnahmekosten für seine Arbeiten zu tragen.

4.1.7. Das Erfordernis einer förmlichen Abnahme gilt auch für Lieferleistungen mit Montageverpflichtung, auch sofern nicht bereits gesetzlich eine Abnahme vorgesehen ist

4.2. Teilabnahme, Bauzustandsbesichtigung

4.2.1. Bis zur Abnahme von nicht mehr sichtbaren oder nicht mehr zugänglichen Teileleistungen sind diese nach ihrer Fertigstellung dem AG schriftlich mit einer Vorlauffrist von mindestens zwei Wochen anzuzeigen und unverzüglich gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll nebst Foto-dokumentation zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen.

4.2.2. Sofern die Prüfung betriebstechnischer Anlagen auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt. Mit der Übernahmeendet geht einerseits die Schutzpflicht des AN und andererseits die Gefahr auf den AG über.

§ 5 Mängelansprüche/ Haftung

5.1. Gewährleistung

- 5.1.1. Für die Mängelansprüche vereinbaren die Parteien eine Verjährungsfrist von fünf Jahren plus 2 Monaten mit den im Verhandlungsprotokoll aufgeführten Ausnahmen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Dies gilt auch für Lieferleistungen mit Montageverpflichtung.
- 5.1.2. Der AG kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des ANs beseitigen lassen, wenn der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Im Übrigen ist § 4 Abs. 7 VOB/B insoweit abgewandelt, dass es keiner Auftragsentziehung vor Geltendmachung etwaiger Mängelansprüche bedarf.
- 5.1.3. Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnenden Protokoll niedergelegt werden. Der AN hat auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden bei anderen Gewerken zu übernehmen, falls diese Schäden durch seine eigene mangelhafte Leistung verursacht wurden.

5.2. Haftung

- 5.2.1. Der AN haftet dem AG für sämtliche durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des ANs oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden. Hierzu gehören u. a. nachbarrechtliche Ansprüche, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder. Der AN hat den AG insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 5.2.2. Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Abwehr aller im Zusammenhang mit dem Verhalten des ANs und seiner AN von Dritten geltend gemachten Ansprüchen zu unterstützen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.2.3. Die Gefahrtragung regelt sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B wird ausgeschlossen.

5.3. Zusätzliche Regelungen für Lieferleistungen mit Montageverpflichtung

- 5.3.1. Für eine etwaige kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

- 5.3.2. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen beim AN eingeht.
- 5.3.3. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Im Übrigen gelten bei Sach- oder Rechtsmängel die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Zahlung, Rechnungslegung

6.1. Abschlagszahlungen/ Schlussrechnung

- 6.1.1. Der AN hat einen Anspruch auf Abschlagszahlungen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung.
- 6.1.2. Zahlungen auf Abschlagsrechnungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bei dem AG bargeldlos per Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt das Datum des Überweisungsträgers.
- 6.1.3. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des AN; sie stellen keine Anerkennung der mangelfreien Erbringung des für die Fälligkeit des Zwischenrechnungsbetrages zu erreichenden Bautenstandes durch den AG dar und gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung (vorläufige Zahlung auf vorläufige Abrechnung).
- 6.1.4. Die Schlussrechnung hat der AN nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form in dreifacher Ausfertigung und dem Ausweis der Mehrwertsteuer dem AG zuzuleiten.
- 6.1.5. Sollte sich nach Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung des ANs herausstellen, ist dieser vertraglich verpflichtet, die sich daraus ergebende Überzahlung dem AG zu erstatten. Er ist nicht berechtigt, sich auf einem etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.

6.2. Rechnungslegung

- 6.2.1. Rechnungen sind kumulativ mit dem jeweiligen Leistungsstand einzureichen und haben den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen.
- 6.2.2. In jeder Rechnung ist unter "Betrifft" die SAP-Bestellnummer des Gewerkes und die Bezeichnung des

Bauvorhabens mit der Kurzbezeichnung aufzuführen, um die EDV-gestützte Buchung, Rechnungsprüfung und Bezahlung der Rechnungen zu ermöglichen. Die Rechnungen sind an die E-Mailadresse „rechnungen@kws.com“ des AG als pdf-Datei und in Kopie an die für den AN zuständige Bauleitung zu richten.

6.3. Leistungsverweigerungsrecht

Macht der AN wegen eines vermeintlichen Zahlungsverzuges von seinem Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht Gebrauch oder will er den Vertrag wegen Zahlungsverzuges kündigen, so ist der AG berechtigt, die Geltendmachung dieser Rechte durch Sicherheitsleistung in Höhe des von dem AN geforderten Betrags abzuwenden. Hat der AG Sicherheit geleistet, kann er Ersatz der Kosten der Sicherheitsleistung verlangen, soweit der Anspruch, dessen Geltendmachung durch die Sicherheitsleistung abgewendet worden ist, nicht begründet ist.

§ 7

Sicherheiten/ Versicherungen

7.1. Arten der Sicherheitsleistung

- 7.1.1. Die Parteien vereinbaren eine Vertragserfüllungssicherheit i.H.v. 10 % der Brutto-Auftragssumme. Der AG behält 10 vom Hundert der anerkannten Brutto-Abschlagszahlungen ein, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Der Einbehalt dient zur Absicherung sämtlicher Erfüllungsansprüche gegen den AN. Der Einbehalt kann nach Wunsch des AN durch eine Bürgschaft einer in der Europäischen Union zugelassenen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherers, die dem Muster gemäß Anlage V1 entspricht, abgelöst werden. Der Austausch erfolgt Zug-um-Zug mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde. Zu den gesicherten Ansprüchen des AG gehören auch und insbesondere etwaige Ansprüche auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz im Sinne des § 634 Nr. 4 BGB wegen vor Abnahme gerügter Mängel, auf Zahlung der Vertragsstrafe und sonstiger Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung. Die Sicherheit hat sich auch auf spätere Auftragsweiterungen nach § 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 4 VOB/B zu beziehen.
- 7.1.2. Die Parteien vereinbaren eine Gewährleistungssicherheit i. H. v. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme. Der AG behält fünf vom Hundert der anerkannten Brutto-Schlussrechnungssumme als Sicherheit für die Dauer von fünf Jahren ab Abnahme ein. Der Einbehalt kann nach Wunsch des AN durch eine Bürgschaft einer in der Europäischen Union zugelassenen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherers, die dem Muster gemäß Anlage V2 entspricht, abgelöst werden. Der Austausch erfolgt Zug-um-Zug mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde. Der Gewährleistungseinbehalt/ die Gewährleistungsbürgschaft dient zur Absicherung sämtlicher Mängelansprüche des AG gegen den AN. Hierzu zählen auch und insbesondere etwaige Ansprüche auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz im Sinne des § 634 Nr. 4 BGB. Die Sicherheit hat sich auch auf spätere Auftragsweiterungen nach § 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 4 VOB/B zu beziehen.

- 7.1.3. Soweit der AG berechtigt ist, bestehende oder behauptete Leistungsverweigerungs- und/oder Kündigungsrechte durch Leistung einer Sicherheit abzuwenden, kann diese Sicherheit nach Wahl des AG durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (gemäß Muster **Anlage V3**) oder durch den Nachweis einer Hinterlegung von Geld gestellt werden.
- 7.1.4. Sofern der AG und AN Vorauszahlungen gem. § 16 Abs. 2 VOB/B vereinbaren, hat der AN eine Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Muster **Anlage V3** zu stellen. Diese Vorauszahlungen sind mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

7.2. Rückgabe der Sicherheit

Der AG hat eine nicht verwertete für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für die Vertragserfüllungsansprüche entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Die Gewährleistungssicherheit hat der AG nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

7.3. Versicherung

- 7.3.1. Der AG hat eine Bauwesensversicherung abgeschlossen, in dessen Schutzbereich der AN eingeschlossen ist. Der Versicherungsvertrag sieht eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 1.500,00 je Schadensfall vor, die in jedem Fall vom AN zu tragen ist. Der AN beteiligt sich an den Kosten für diese Versicherung mit einer pauschalen Umlage von 0,25 %, die von den Rechnungen abgezogen werden. Der AN informiert sich beim AG über die näheren Einzelheiten der Versicherungsbedingungen und des Versicherungsschutzes.
- 7.3.2. Der AN hat eine geeignete Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen vorzuhalten:

- a) Für die Betriebshaftpflichtversicherung:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| - Personen- und Sachschäden pauschal | 2.500.000 € |
| - Vermögensschäden | 2.500.000 € |
| - Bearbeitungsschäden | 2.500.000 € |

Die Deckungssummen müssen jeweils auf das Zweifache für alle Verstöße während der Dauer des Versicherungsschutzes für dieses Bauvorhaben maximiert sein.

- b) Für die Umwelthaftpflichtversicherung:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| - Personen- und Sachschäden pauschal | 2.500.000 € |
|--------------------------------------|-------------|

Der AN verpflichtet sich ferner, für die Dauer der Arbeiten diesen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, insbesondere alle fälligen Prämien zu bezahlen. Versicherungsumfang und Prämienzahlungen sind

dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen/ Kündigung

8.1. Vertretung

- 8.1.1. Der die Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistung betreffende Schriftverkehr ist über den Planer zu führen. Rechtsgeschäftlicher Schriftverkehr ist mit dem AG zu führen. Der Schriftverkehr an den AG ist dem Planer zeitgleich als Kopie zur Kenntnis zu bringen.
- 8.1.2. Die von dem AG beauftragten Architekten und Fachplaner, der Objektüberwacher sowie sonstige Projektbeteiligte sind nicht bevollmächtigt, Anordnungen, die zu einer Veränderung der Kosten und/oder Termine bzw. Ausführungsfristen führen können, zu treffen. Dies obliegt allein dem AG.

8.2. Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover.

8.3. Kündigung

- 8.3.1. Die Kündigung des durch Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls oder durch Unterzeichnung des Werkvertrages abgeschlossenen Vertrages richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der VOB/B bzw. des BGB. Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit zu beenden. Der AN ist nur berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den AG liegt u. a. auch dann vor, wenn der AN
- die Vertragserfüllungsbürgschaft auch nach Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht erbringt,
 - ohne angemessenen Grund die Arbeit nicht aufnimmt oder unterbricht,
 - die Arbeiten so langsam ausführt, dass eine rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
 - es unterlässt, einer bindenden Weisung des AGs nachzukommen,
 - seine Werklohnforderung gegenüber dem AG aus erbrachten Leistungen ganz oder teilweise mit Arrest belegt werden,
 - seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.3.2. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, die Kündigung zu Lasten des ANs auf vertragliche Teilleistungen zu beschränken, auch wenn es sich nicht um abgeschlossene Leistungen i. S. von § 8 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 2 VOB/B handelt.

- 8.3.3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 8.3.4. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass der AG die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Er hat die Baustelle ordnungsgemäß zu räumen.
- 8.3.5. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

8.4. Bauabzugsbesteuerung

- 8.4.1. Der AN ist verpflichtet, dem AG bei Vertragsschluss eine Freistellungserklärung des Finanzamtes nach Bauabzugsbesteuerung vorzulegen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, jeweils nach Ablauf eines Jahres ab Vorlage der letzten Freistellungserklärung beim AG oder auf einfaches schriftliches Anfordern des AG eine aktualisierte Freistellungserklärung des Finanzamtes vorzulegen. Vorstehende Verpflichtungen sind Hauptleistungspflichten des AN. Gerät er hiermit in Verzug, ist der AG berechtigt, von dem ansonsten an den AN zu zahlenden Betrag (Brutto-Zahlbetrag, d.h. incl. USt.) 15 vom Hundert einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Dem AG bleibt es unbenommen, darüber hinaus von seinen sonstigen Rechten Gebrauch zu machen.
- 8.4.2. Der AN hat dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss die Anschrift und die Bankverbindung des für ihn zuständigen Finanzamtes sowie seine Steuernummer mitzuteilen.
- 8.4.3. Freistellungserklärungen des Finanzamtes sind in notariell beglaubigter Form oder im mit Amtssiegel versehenen Original des Finanzamtes vorzulegen.

8.5. Abtretung/ Aufrechnung/ Zurückbehaltung

- 8.5.1. Der AN darf Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des AG weder abtreten noch verpfänden.
- 8.5.2. Eine Aufrechnung des AN gegen Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.5.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.6. Anwendbares Recht

Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.7. Anlagen

Diese AVB enthalten folgende Anlagen:

Muster Vertragserfüllungsbürgschaft Anlage V1

Muster Gewährleistungsbürgschaft Anlage V2

Muster Vorauszahlungsbürgschaft Anlage V3



Anlage V1

Vertragserfüllungsbürgschaft

Die

.....

- *nachstehend „Auftragnehmer“ genannt* -

hat mit der

KWS SAAT SE

- *nachstehend „Auftraggeber“ genannt* -

am einen durch die Unterzeichnung eines Verhandlungsprotokolls oder eines Werkvertrages einen Vertrag zur Ausführung des Gewerkes/ Leistungsteiles im Rahmen des Projektes „.....“ mit in dem Verhandlungsprotokoll oder Werkvertrag und den leistungsbeschreibenden Unterlagen näher beschriebenen Leistungen geschlossen. Vertragsbestandteil sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Beauftragung von Bauleistungen/ Lieferleistungen mit Montageverpflichtung des Auftraggebers (AVB).

Gemäß Nr. 7.1.1 AVB hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung sämtlicher Erfüllungsansprüche aus dem durch die Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls oder des Werkvertrages geschlossenen Werkvertrag eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 10 vom Hundert der vereinbarten Brutto-Auftragssumme zu stellen.

Dies vorausgeschickt verbürgen wir (Name und Anschrift des Bürgen)

.....
.....

uns hiermit unwiderruflich, unbedingt und unbefristet unter Verzicht auf die Einreden und der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung sämtlicher aus dem vorgenannten Vertrag resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers, auch und insbesondere für die Zahlung von Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz wegen vor Abnahme gerügter Mängel, die Rückzahlung von vom Auftraggeber erhaltener Zahlungen (Überzahlungen), die Zahlung der Vertragsstrafe sowie sonstiger Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bis zu einem Höchstbetrag von

€

(in Worten: Euro)



einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenforderungen und -kosten mit der Maßgabe, dass wir nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden können.

Gerichtsstand ist Hannover.

....., den

.....

Bürge

Anlage V2

Gewährleistungsbürgschaft

Die

.....

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

hat mit der

KWS SAAT SE

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

am einen durch die Unterzeichnung eines Verhandlungsprotokolls oder eines Werkvertrages einen Vertrag zur Ausführung des Gewerkes/ Leistungsteiles im Rahmen des Projektes „.....“ mit in dem Verhandlungsprotokoll oder Werkvertrag und den leistungsbeschreibenden Unterlagen näher beschriebenen Leistungen geschlossen. Vertragsbestandteil sind die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Beauftragung von Bauleistungen/ Lieferleistungen mit Montageverpflichtung des Auftraggebers (AVB).

Gemäß Nr. 7.1.2 der AVB haben die Parteien eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von fünf vom Hundert der anerkannten Brutto- Schlussrechnungssumme als Sicherheit für die Dauer von fünf Jahren ab Abnahme vereinbart.

Dies vorausgeschickt verbürgen wir (Name und Anschrift des Bürgen)

.....
.....

uns hiermit unwiderruflich, unbedingt und unbefristet unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, zu denen insbesondere auch etwaige Ansprüche auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz zählen, bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten Euro)



mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden können.

Gerichtsstand ist Hannover.

....., den

.....

Bürge



Anlage V3

Vorauszahlungsbürgschaft

Die

.....

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

hat mit der KWS
SAAT SE

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

am einen durch die Unterzeichnung eines Verhandlungsprotokolls oder eines Werkvertrages
einen Vertrag zur Ausführung des Gewerkes/ Leistungsteiles

..... im
Rahmen des Projektes „.....“ mit in im Verhandlungsprotokoll oder Werkvertrag und den leistungsbeschreiben-
den Unterlagen näher beschriebenen Leistungen geschlossen. Vertragsbestandteil sind die zum Zeitpunkt des Ver-
tragsschlusses geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Beauftragung von Bauleistungen/ Lieferleistungen
mit Montageverpflichtung des Auftraggebers (AVB).

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer für die von ihm beanspruchte Vorauszahlung dem
Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, (Name und Anschrift des Bürgen)

.....
.....

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur
Gesamthöhe von

..... €

(in Worten: Euro)

auf erste Anforderung an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer den vertraglichen Verpflichtungen
über die Abrechnung der Vorauszahlung nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Auf die Einrede der Anfechtung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, nach § 776 BGB sowie auf das
Recht zur Hinterlegung wird verzichtet.



Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, sich zunächst an etwaige andere Sicherheiten des Auftragnehmers vor Inanspruchnahme dieser Bürgschaft zu halten.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist Hannover.

.....
Ort, Datum

.....
Bürge